

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!)

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

In der Zeit vom

24.12.2012 bis 31.12.2012

ist die Verwaltung geschlossen und am

07.01.2013

sind die Mitarbeiter der Gemeinde Bördeland aufgrund einer Schulungsmaßnahme nicht zu erreichen.

In dringenden Fällen ist der Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr. **0162/ 100 52 92** erreichbar!

Sitzung der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat Bördeland vom 19.12.2012

Beschluss 06 - 08 / 2012 – Beschluss der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (2. Vorlage)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gelten Fassung i. V. m. §§ 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Börde-

land in seiner Sitzung am 19.12. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Straßenausbaubeitrages

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung öffentlicher Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) und als Gegenleistung für Vorteile aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen erhebt die Gemeinde Bördeland für das Gebiet der Gemeinde Bördeland Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB oder seit dem Inkrafttreten der Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in den Abrechnungseinheiten Eickendorf, Welsleben oder Eggersdorf entsprechende wiederkehrende Beiträge i. S. des § 6 a KAG-LSA zu erheben sind.
- (3) Beiträge und Vorausleistungen, die auf den einzelnen Beitragsschuldner entfallen, werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für:
 1. Den Erwerb der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen einschließlich Nebenkosten; dazu gehört auch der Wert, den die von der Gemeinde für die Einrichtung bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung haben.
 2. Die Freilegung der Flächen.
 3. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen bzw. Mischflächen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen und Treppen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlagen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützanlagen,
 - h) Straßenbegleitgrün, Parkflächen, Haltebuchten und Seitenstreifen,
 - i) selbständigen Grünanlagen
 - j) selbständigen Parkeinrichtungen (zu Erholungszwecken)
 - k) selbständigen Fußwegen
 4. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße oder einen verkehrsberuhigten Bereich.
 5. Die Planung und Bauleitung (je bei Beauftragung Dritter).
 6. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Der Aufwand kann für Abschnitte einer Einrichtung gesondert ermittelt werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

§ 3 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen (umlagefähiger Aufwand) beträgt bei:

1. Durchgangs-/ Hauptverkehrsstraßen

- a) Fahrbahn 20 %
- b) Radweg 20 %
- c) Parkeinrichtungen 55 %
- d) Gehweg 55 %
- e) Beleuchtung 55 %
- f) Oberflächenentwässerung 55 %
- g) Straßenbegleitgrün 55 %

2. Haupterschließungsstraßen

- a) Fahrbahn 40 %
- b) Radweg 40 %
- c) Parkeinrichtungen 60 %
- d) Gehweg 60 %
- e) Beleuchtung 60 %
- f) Oberflächenentwässerung 60 %
- g) Straßenbegleitgrün 60 %

3. Anliegerstraßen

- a) Fahrbahn 60 %
- b) Radweg 60 %
- c) Parkeinrichtungen 70 %
- d) Gehweg 70 %
- e) Beleuchtung 70 %
- f) Oberflächenentwässerung 65 %
- g) Straßenbegleitgrün 65 %

4. Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: 65 %
5. Selbständige Fußwege einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung: 60 %
6. selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen 50 %

- (4) Bei kombinierten Geh- und Radwegen wird der Beitragssatz entsprechend dem/der eines Gehweges festgesetzt.
- (5) Der Beitragssatz für die Kosten des Grunderwerbs, die Freilegung von Flächen und die Herstellung bzw. den Ausbau von Böschungen und Stützmauern ergibt sich aus deren sachlicher Zuordnung zu den Teileinrichtungen. Ist eine genaue Zuordnung nicht möglich, so gilt der jeweilige Beitragssatz für die Fahrbahn.
- (6) Ausbuchtungen, Einmündungen, Abbiegespuren und Wendemöglichkeiten sind beitragsfähig.
- (7) Im Sinne von § 4 sowie § 5 Abs. 3 gelten als
 - a) Durchgangsstraßen: Straßen, die in besonders starkem Maße dem innerörtlichen oder überörtlichen Kfz-Verkehr dienen - insbesondere auch die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen;
 - b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken, jedoch überwiegend dem innerörtlichen Kfz-Verkehr dienen;
 - c) Anliegerstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Kfz-Verkehr innerhalb von Baugebieten dienen;
 - d) Reine Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
 - e) Fußgängergeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgänger-/Radverkehr

dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für Kfz-Verkehr möglich ist.

- f) Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete reine Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern/ Radfahrern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
 - g) Selbständige Fußwege: Fußwege, die nicht Straßen begleitend sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit dem Kraftfahrzeug möglich ist.
- (8) Die Gemeinde Bördeland kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 3 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Beitragsbemessung sprechen.
 - (9) Zuschüsse Dritter können - soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat - hälftig zur Deckung des Anteils der Gemeinde verwendet.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird anteilig auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragspflichtigen Abrechnungseinheit besteht. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander. Das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit wird durch einen Zuschlag berücksichtigt, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00 ,
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss¹ 25 v.H
- (2) Dach- und Kellergeschosse gelten in diesem Sinne nur dann als Geschoss, wenn sie Vollgeschosse nach den landesrechtlichen Vorschriften sind.
- (3) In beplanten Gebieten gilt als Geschosszahl die im Bauungsplan festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Vollgeschosse. Wenn die zulässige Anzahl der Vollgeschosse aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen überschritten wird, ist die tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse zu berücksichtigen. Soweit ein verbindlicher Bauleitplan (Bauungsplan) nicht die Anzahl der Vollgeschosse, aber die Gebäudehöhe ausweist, gilt als Anzahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (4) Für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in nicht beplanten Gebieten gilt als Geschosszahl die an der Verkehrsanlage überwiegende Anzahl vorhandener Geschosse je Grundstück.
- (5) Sind auf einem Grundstück in einem nicht beplanten Gebiet mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Geschossen vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Bauweise vorhandene Anzahl von Geschossen.
- (6) Ist in nicht beplanten Gebieten auch nur ein Geschoss höher als 3,0 m, so ist je angefangene 3,0 m der gesamten Höhe des

¹ Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn darin Deckenoberflächen in der Mitte mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die umgebende Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. (§ 87 Abs. 2, 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauO LSA)

Bauwerkes ein Geschoss zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Geschosse. Von dieser Regel ausgenommen sind Kirchen.

- (7) Grundstücke, auf denen nur die Errichtung Garagen oder Stellplätze oder eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung vorhanden oder in beplanten Gebieten zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Ist die Art der Nutzung der durch eine Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist der Zuschlag bei Grundstücken, die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z.B. Praxen, Kanzleien, öffentliche Einrichtungen) genutzt werden, um 30 v.H. zu erhöhen (Artzuschlag). Bei Grundstücken, die teilweise jedoch nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, beträgt der Artzuschlag 10 v.H.
- (9) Die unbebauten Grundflächen der Grundstücke, die
- als Friedhof, Freibad, Kleingartenanlage, Camping-, Sport- und Festplatz genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor wird hier mit 0,5 berechnet,
 - landwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt hier 0,0333,
 - forst- und fischereiwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt dabei 0,0167.
- (10) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und im Übrigen oder vollständig im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
 - bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich bzw. ähnlich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Fall c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft.
 - bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe,

Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks.

- (11) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Verkehrsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
- (12) Bei einem ausschließlich im Außenbereich (§ 35BauGB) befindlichen, bebauten Grundstück werden die bebauten bzw. die unbebauten Flächen bei der Beitragsverteilung separat betrachtet. Flächen, die ihrer Nutzung nach unmittelbar mit der Bebauung im Zusammenhang stehen sowie dauerhaft befestigte Flächen (Pflaster, Beton, Platten, Asphalt u. ä.) werden den bebauten Flächen zugeordnet.

§ 5 Grundstücke an mehreren Straßen/Plätzen

- Grundstücke, die an mehrere Straßen/Plätzen angrenzen bzw. durch mehrere Straßen/Plätze erschlossen werden, sind für alle diese Straßen/Plätze beitragspflichtig
- Bei Grundstücken entsprechend Abs. 1, die überwiegend Wohnzwecken dienen und die an mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde Bördeland stehenden öffentlichen Verkehrsanlage im Sinne dieser Satzung anliegen, ist der sich nach Maßgabe dieser Satzung ergebende Beitrag nur zu 2/3 heranzuziehen. Den entsprechenden Ausfall trägt die Gemeinde Bördeland.

§ 6 Besondere Wegebeiträge

Bei Straßen und Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und die kostspieliger hergestellt oder ausgebaut werden als dies üblicherweise notwendig wäre, weil sie im Zusammenhang mit der Nutzung oder der Ausbeutung von Grundstücken oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb außergewöhnlich beansprucht werden, erhebt die Gemeinde von den Eigentümern dieser Grundstücke oder von den Unternehmern der gewerblichen Betriebe besondere Wegebeiträge. Die Beiträge werden nach den Mehraufwendungen bemessen, die die Beitragspflichtigen verursachen. Der Beitragsanteil und -maßstab wird in einer Sondersatzung festgesetzt.

§ 7 Aufwandsspaltung

Die Gemeinde hat die Möglichkeit den Beitrag für

- den Grunderwerb,
 - die Freilegung,
 - die Fahrbahnen,
 - die Radwege,
 - die Gehwege,
 - die Parkflächen,
 - das Straßenbegleitgrün
 - die Beleuchtungseinrichtungen und
 - die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge zu erheben, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 8 Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme; im Falle der Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und Vorliegen einer Aufwandsspaltungsentscheidung; im Falle der Abschnittsbildung mit Beendigung der Abschnittsmaßnahme und Vorliegen einer Abschnittsbildungsentscheidung; im Falle der Bildung einer Abrechnungseinheit mit Beendigung der Gesamtmaßnahme und Vorliegen einer Abrechnungseinheitsentscheidung.

- (2) Die beitragsfähigen Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen sind beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde Bördeland aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und die letzte Unternehmerrechnung vorliegt.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistung in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragshöhe verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (4) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. Sept. 1994 - zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechtsanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995 - belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (5) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 9 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet der Gemeinde Bördeland alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen sowie jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 10 Ablösung

- (1) Der Straßenausbaubeitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag entspricht der Höhe nach dem Straßenausbaubeitrag, der sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Vorschriften und Satzungsbestimmungen ergibt.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), werden nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.
Die Durchschnittsgröße beträgt in der Gemeinde Bördeland 625,7 m². In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden mit ihrer Grundstücksfläche bis 813,5 m² in vollem Umfang, mit ihrer Grundstücksfläche von 813,6 m² bis 1.251,4 m² zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Grundstücksfläche zu 30 v.H. des nach den Bestimmungen dieser

Satzung zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

- (2) Der Beitrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Ist die Beitragseinziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (4) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag in Form einer Rate gezahlt wird (§ 13 a Abs. 5 KAG LSA findet Anwendung).
- (5) Stundung, Erlass und Ratenzahlung sind schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Ein solcher Antrag muss die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs.2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 9 Auskünfte für die Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht erteilt, bzw. die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt
 2. § 9 der Anzeigenpflicht zur Veränderung der Eigentumsverhältnisse, der Grundstücksgröße, der Vollgeschosse oder jeder Nutzungsänderung nicht nachkommt

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§3 Abs.3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

- (3) Die Gemeinde kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

§ 14 Überleitungsvorschriften

Die Endabrechnung der Straßenbaumaßnahme aus dem Jahre 2012 im OT Biere (Friedensstraße) hat nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorausleistungsbescheide geltenden Satzungen zu erfolgen.

§15 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wegen, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) der Gemeinde Biere – Straßenausbaubeitragssatzung – vom 22.12.1999; die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großmühlungen vom 19.08.1997; die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinmühlungen vom 08.09.1997; die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zens vom 04.11.1997 außer Kraft.

Bördeland, den 19.12.2012

Unterschrift / Siegel

Beschluss 07-08/2012 – Beschluss der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen (2. Vorlage)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland beschließt auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6a und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 2, 6a und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Straßenausbaubeitrages

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung,

Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung öffentlicher Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) und als Gegenleistung für Vorteile aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen erhebt die Gemeinde Bördeland wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für die Herstellung von Erschließungsanlagen, soweit sie i.S.v. § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (3) Beiträge und Vorausleistungen, die auf den einzelnen Beitragsschuldner entfallen, werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die in räumlich- und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen eines Ortsteiles werden jeweils zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst. Es werden folgende Abrechnungseinheiten gebildet:

1. Eggersdorf,
2. Eickendorf,
3. Welsleben.

Zur Verdeutlichung wird auf die dieser Satzung als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Pläne verwiesen.

Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) In den Abrechnungseinheiten ist beitragsfähig der Aufwand für:

1. Den Erwerb der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen einschließlich Nebenkosten; dazu gehört auch der Wert, den die von der Gemeinde für die Einrichtung bereitgestellten eigenen Grundstücke im Zeitpunkt der Bereitstellung haben.

2. Die Freilegung der Flächen.

3. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:

a) Fahrbahnen bzw. Mischflächen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

b) Rinnen und Bordsteinen,

c) Radwegen,

d) Gehwegen und Treppen,

e) Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlagen,

f) Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen,

d) Böschungen, Schutz- und Stützanlagen,

- h) Straßenbegleitgrün, Parkflächen, Haltebuchten und Seitenstreifen,
 - i) selbständigen Grünanlagen,
 - j) selbständigen Parkeinrichtungen (zu Erholungszwecken),
 - k) selbständigen Fußwegen.
4. Die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße oder einen verkehrsberuhigten Bereich.
 5. Die Planung und Bauleitung (je bei Beauftragung Dritter).
 6. Aufwendungen für die Fremdfinanzierung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird für jede Abrechnungseinheit nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

(4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

§ 3 Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den zur jeweiligen Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (2) Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen (umlagefähiger Aufwand) beträgt:
 - a) in der Abrechnungseinheit Eggersdorf 46,10%
 - b) in der Abrechnungseinheit Eickendorf 60,10%
 - c) in der Abrechnungseinheit Welsleben 55,00%
- (4) Zuschüsse Dritter können – soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat - hälftig zur Deckung des Anteils der Gemeinde verwendet werden.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird anteilig auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragspflichtigen Abrechnungseinheit besteht. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander. Das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit wird durch einen Zuschlag berücksichtigt, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss¹
- 25 v.H
- (2) Dach- und Kellergeschosse gelten in diesem Sinne nur dann als Geschoss, wenn sie Vollgeschosse nach den lan-

desrechtlichen Vorschriften sind.

- (3) In beplanten Gebieten gilt als Geschosshöhe die im verbindlichen Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Wenn die zulässige Zahl der Vollgeschosse aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen überschritten wird, ist die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse zu berücksichtigen. Soweit ein verbindlicher Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, aber die Gebäudehöhe ausweist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Gebäudehöhe geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

1 Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn darin Deckenoberflächen in der Mitte mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die umgebende Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. (§ 87 Abs. 2, 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauO LSA)

Für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in nicht beplanten Gebieten gilt als Geschosshöhe die an der Verkehrsanlage überwiegende Anzahl vorhandener Geschosse je Grundstück.

- (5) Sind auf einem Grundstück in einem nicht beplanten Gebiet mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Geschossen vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl von Geschossen.
- (6) Ist in nicht beplanten Gebieten auch nur ein Geschoss höher als 3,0 m, so ist je angefangene 3,0 m der gesamten Höhe des Bauwerkes ein Geschoss zu rechnen, mindestens jedoch die tatsächliche Zahl der Geschosse. Von dieser Regel ausgenommen sind Kirchen.

(7) Grundstücke, auf denen nur die Errichtung von Garagen oder Stellplätzen oder eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(8) Ist die Art der Nutzung der durch eine Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist der Zuschlag bei Grundstücken, die überwiegend industriell, gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Praxen, Kanzleien, öffentliche Einrichtungen) genutzt werden, um 30 v.H. zu erhöhen (Artzuschlag). Bei Grundstücken, die

teilweise jedoch nicht überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlichen Weise genutzt werden, beträgt der Artzuschlag 10 v.H.

(9) Die unbebauten Grundflächen der Grundstücke, die

a) als Friedhof, Freibad, Kleingartenanlage, Camping-, Sport- und Festplatz genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor wird hier mit 0,5 berechnet,

b) landwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt hier 0,0333,

c) forst- und fischereiwirtschaftlich genutzt werden, erhalten einen Artabschlag. Der Nutzungsfaktor beträgt dabei 0,0167.

(10) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und teilweise innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines in Zusammenhang bebauten Ortsteils und im Übrigen oder vollständig im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich bzw. ähnlich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die hinter der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung verläuft.

e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. nur landwirtschaftlich nutzbare Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 6 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bei der Aufwandsverteilung zu berücksichtigenden Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 –

zuletzt geändert durch Art. 3 des Vermögensrechanpassungsgesetzes vom 4. Juli 1995- belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) in der derzeit geltenden Fassung.

(3) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Bördeland Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragshöhe.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet der Gemeinde Bördeland alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen sowie jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden (Wohngrundstücke), werden nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

Die Durchschnittsgröße beträgt in der Gemeinde Bördeland 625,7 m². In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden mit ihrer Grundstücksfläche bis 813,5 m² in vollem Umfang, mit ihrer Grundstücksfläche von 813,6 m² bis 1.251,4 m² zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus gehenden Grundstücksfläche zu 30 v.H. des nach den Bestimmungen dieser Satzung zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

(2) Der Beitrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(3) Ist die Beitragseinziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder zum Teil erlassen werden.

(4) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall zugelassen werden, dass der Beitrag in Form einer Rate gezahlt wird (§ 13a Abs. 5 KAG LSA findet Anwendung).

(5) Stundung, Erlass und Ratenzahlung sind schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Ein solcher Antrag muss die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs.2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 7 Auskünfte für die Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht erteilt, bzw. die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt
2. § 7 der Anzeigenpflicht zur Veränderung der Eigentumsverhältnisse, der Grundstücksgröße, der Vollgeschosse oder jeder Nutzungsänderung nicht nachkommt

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§3 Abs.3 DSGVO-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Die Gemeinde kann die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden von einem damit beauftragten Dritten erledigen lassen.

§ 12 Überleitungsregelungen

- (1) Um Doppelbelastungen von Beitragspflichtigen durch entstandene einmalige Straßenausbaubeiträge nach dem KAG-LSA bzw. Erschließungsbeiträge nach BauGB oder nachweisbare Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge bzw. sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben-

und Erschließungsplanes, zu vermeiden, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags so lange nicht berücksichtigt, bis die Summe der wiederkehrenden Beiträge, die bei Berücksichtigung angefallen wären, den Beitrag bzw. die v. g. Kosten überschritten hat, längstens jedoch bis 20 Jahre nach der Entstehung des Beitrags- bzw. Kostenanspruchs.

- (2) Stellt die Gemeinde von wiederkehrenden auf einmalige Straßenausbaubeiträge nach dem KAGLSA um, sind vor der Umstellung geleistete wiederkehrende Straßenausbaubeiträge auf den nächsten Straßenausbaubeitrag anzurechnen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 20. Jahres nach Entstehen des jeweiligen wiederkehrenden Beitrages.
- (3) Die Endabrechnung der Straßenbaumaßnahmen aus dem Jahr 2012 in den Ortsteilen Eggersdorf(Lindenstraße) und Eickendorf (Breite Straße/Bäckerstraße) hat nach den zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorausleistungsbescheide zu erfolgen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Gemeinde Bördeland für den OT Eickendorf vom 16.12.2010, die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Gemeinde Eggersdorf vom 28.10.2004 und die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Gemeinde Welsleben vom 30.10.1997 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt

Bördeland, den 19.12.2012

Unterschrift/Siegel